

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf die Meldung kommt es an

Alleinerziehende Väter oder Mütter werden steuerlich begünstigt. Sie erhalten zwar nicht den Splittingtarif, den es für Ehegatten gibt, aber eine besondere Steuerermäßigung in Form eines Freibetrages. Dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mindert das steuerliche Einkommen. Er wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt und beträgt derzeit jährlich 1.908 Euro bei Erziehung eines Kindes, für jedes weitere Kind kommen 240 Euro dazu. Voraussetzung ist, dass keine weitere volljährige Person, wie beispielsweise ein/e Lebensgefährtin/in, im Haushalt wohnt und dass mindestens ein Kind im Haushalt gemeldet ist. Das Kind muss nicht mit Hauptwohnsitz in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet sein, ein Zweit- oder Nebenwohnsitz genügt. Ein Kind wird längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr steuerlich berücksichtigt, sofern es sich in Berufsausbildung befindet. So lange gibt es auch Kindergeld und damit auch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Neben der Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz ist eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende die Angabe der Steuer- Identifikationsnummer des Kindes. Damit sollen Doppelerfassungen verhindert werden.

In der Vergangenheit war Streit darüber entstanden, ob die formale Anmeldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auch dann zur Gewährung des Entlastungsbetrags führt, obwohl der Lebensmittelpunkt des Kindes in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft liegt.

Beispiel: Klaus Uhr, 24 Jahre alt, wohnt und studiert in Osnabrück im 11. Semester Psychologie. Vater



Franz wohnt in Bremen. Klaus hat vergessen, sich in Osnabrück bei der Meldebehörde anzumelden. Klaus besucht seinen Vater Franz nur sporadisch. Franz beantragt in seiner Einkommensteuererklärung den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Das Finanzamt versagt ihm diesen Freibetrag, nachdem bekannt wurde, dass Klaus nicht im Haushalt seines Vaters lebt. Nach erfolglosem Einspruch erhebt Franz Klage beim Finanzgericht. Dort wird ihm beschieden, dass ihm der begehrte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht zustehe. Zwar sei in Paragraph 24b des Einkommensteuergesetzes bestimmt, dass der Entlastungsbetrag zu gewähren sei, wenn das Kind in der Wohnung des Elternteils gemeldet ist. Diese Bestimmung sei hier aber durch die tatsächlichen Umstände überholt. Denn die Meldung Klaus´ beim Vater entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Überdies habe Klaus

durch die unterlassene Anmeldung in Osnabrück gegen melderechtliche Vorschriften verstoßen. Dieser Verstoß könne ein Bußgeld bis zu 500 Euro nach sich ziehen. Diese Schlamperie könne nun nicht noch dadurch belohnt werden, dass dem Vater der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt werde.

Franz sah das anders und trug seinen Fall zum höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof. Dieser entschied mit Urteil vom 05.02.2015 (Az. III R9/13) in einem ähnlich gelagerten Fall, dass der Gesetzgeber sowohl im Text des Paragraphen 24b des Einkommensteuergesetzes, als auch nach dem in den Gesetzesmaterialien dokumentierten gesetzgeberischen Grundanliegen klar zum Ausdruck bringen wollte, dass es alleine auf den melderechtlichen Status ankomme. Dies deutet darauf hin, dass die gesetzliche Regelung auch bei Verstoß gegen das Melderecht Vorrang haben soll. Das sei auch durch den beabsichtigten Vereinfachungszweck und die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt. Mit anderen Worten, es soll gerade nicht in den Lebensumständen der Beteiligten herumgestochert werden, sondern das Besteuerungsverfahren zügig vorangetrieben werden.

Tipp: Alleinerziehende sollten studierende Kinder nicht in ihrer Wohnung abmelden, solange noch Kindergeld gewährt wird. Die Beibehaltung eines zweiten Wohnsitzes im Elternhaus hält manche Tür offen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

